

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN VON EFTELING B.V. (MIT SITZ IN KAATSHEUVEL, NIEDERLANDE)

### 1 Definitionen

In diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen kommt den nachstehenden Begriffen die jeweils genannte Bedeutung zu:

- 1.1 **Vertragspartner** : die Partei, mit der Efteling einen Einkaufsvertrag schließt oder geschlossen hat;
- 1.2 **Dienstleistungen**: die vom Vertragspartner für einen spezifischen Bedarf von Efteling auszuführenden Tätigkeiten, die nicht als Werke einzustufen sind;
- 1.3 **Sachen**: a) alle für den Menschen beherrschbaren körperlichen Gegenstände sowie b) Software und Lizenzen (sofern diese nicht als Vermögensrecht angesehen werden können);
- 1.4 **Waren**: Sachen und Vermögensrechte;
- 1.5 **Efteling**: Efteling B.V. mit Sitz im niederländischen Kaatsheuvel;
- 1.6 **Lieferung**: die vom Vertragspartner auf der Grundlage des Einkaufsvertrages für Efteling durchzuführende(n) Handlung(en), mit denen das Eigentum an den Waren auf Efteling übertragen wird;
- 1.7 **Einkaufsvertrag**: jeder Vertrag, in dem Efteling als Auftraggeber auftritt;
- 1.8 **E. E. B.**: die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen von Efteling B.V. (mit Sitz im niederländischen Kaatsheuvel).
- 1.9 **Partei(en)**: Efteling und/oder der Vertragspartner;
- 1.10 **Leistung**: die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen;
- 1.11 **Nachhaltigkeitsbericht**: Jahresbericht mit Informationen über die Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG). Dies umfasst Daten zu den Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt, zu sozialen Fragen wie Arbeitsbedingungen und Menschenrechte sowie zu Aspekten der Unternehmensführung wie ethische Standards und Risikomanagement;
- 1.12 **CSR-Richtlinie**: EU-Richtlinie, die Unternehmen dazu verpflichtet, detaillierte Informationen über ihre Nachhaltigkeitsleistungen und deren Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung bereitzustellen;
- 1.13 **ESRS-Standards**: Standards für den Inhalt und die Form der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die in der CSR-Richtlinie vorgeschrieben wird.

### 2 Geltungsbereich der E. E. B.

- 2.1 Die E. E. B. finden auf alle Angebotsanfragen und Einkaufsverträge in Bezug auf Lieferungen sowie Dienstleistungen Anwendung. Von den E. E. B. kann nur dann abgewichen werden, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich miteinander vereinbart haben.
- 2.2 Durch das Unterbreiten eines Angebots verzichtet der Vertragspartner ausdrücklich auf die Anwendbarkeit seiner eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### 3 Zustandekommen von Einkaufsverträgen

- 3.1 Ein Einkaufsvertrag kommt zustande, nachdem die Einkaufsabteilung von Efteling dem Vertragspartner eine explizite schriftliche Annahme des Angebots per E-Mail oder Brief übermittelt hat und der Vertragspartner Efteling daraufhin per E-Mail oder Brief eine Auftragsbestätigung schickt beziehungsweise durch die Unterzeichnung eines dafür vorgesehenen Vertragsdokuments durch die Parteien.
- 3.2 Nur die in Artikel 3.1 genannten Dokumente können den Nachweis für die Existenz und den Inhalt des Einkaufsvertrages erbringen.
- 3.3 Ergänzungen und/oder Änderungen des Einkaufsvertrages sind erst dann als bindend anzusehen, wenn sie von den Parteien schriftlich festgehalten wurden.
- 3.4 Alle Handlungen, die der Vertragspartner vor dem Zustandekommen des Einkaufsvertrages vornimmt, erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.

### 4 Preise/Zahlung

- 4.1 Alle im Einkaufsvertrag genannten Preise sind feste Preise, die für die gesamte Dauer des Einkaufsvertrages gelten.
- 4.2 Mehrpreise, unter anderem solche, die auf Preiserhöhungen, Mehrleistungen und Mehrlieferungen zurückzuführen sind, können ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Efteling in Rechnung gestellt werden.
- 4.3 Der mit Efteling vereinbarte Preis enthält auf jeden Fall den Preis für die Leistung, die Verpackung und den Transport, die Bedienung, die Gebrauchsanweisung und für Ersatzteile, Service- und Garantiegebühren (einschließlich Anfahrtkosten und gegebenenfalls Kosten für Montage und Unterweisung) sowie sonstige Kosten, von denen berechtigterweise angenommen werden kann, dass

sie in direktem Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

- 4.4 Alle Steuern, Importzölle oder sonstigen Abgaben und alle anderen behördlicherseits gestellten Anforderungen, Vorschriften und/oder Richtlinien gehen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, sofern keine anderslautende Regelung schriftlich vereinbart wurde und/oder aus Bestimmungen des zwingenden Rechts das Gegenteil hervorgeht.
- 4.5 Der Vertragspartner stellt Efteling erst dann Rechnung, wenn er alle seine aus dem Einkaufsvertrag hervorgehenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 4.6 Der Vertragspartner sendet die Rechnung, in der die Bestellnummer anzugeben ist, digital an [facturen@efteling.com](mailto:facturen@efteling.com).
- 4.7 Der Vertragspartner leistet auf erste Aufforderung (und zugunsten) von Efteling Sicherheiten für die eventuelle vollständige oder teilweise Rückzahlung des Kaufbetrages. In diesem Fall kann Efteling die Zahlung des dem Vertragspartner geschuldeten Betrages aussetzen, bis die geforderte Sicherheit geleistet wurde.
- 4.8 Sofern aufgrund der Art des Einkaufsvertrages erforderlich, eröffnet der Vertragspartner auf erste Aufforderung von Efteling ein Sperrkonto (sogen. „G-Konto“).
- 4.9 Wurde die Eröffnung eines G-Kontos vereinbart, überweist Efteling die Zahlung auf das entsprechende G-Konto.

## 5 Pflichten des Vertragspartners

- 5.1 Der Vertragspartner hält Efteling über die Erfüllung des Einkaufsvertrages auf dem Laufenden und erteilt auf Wunsch Auskünfte. Der Vertragspartner ist unter anderem dazu verpflichtet, Efteling unverzüglich schriftlich über Tatsachen und Umstände zu informieren, die zu Verzögerungen bei der Vertragserfüllung führen können oder die im Einkaufsvertrag nicht berücksichtigt wurden.
- 5.2 Es ist dem Vertragspartner ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung von Efteling gestattet, Dritte mit der vollständigen oder teilweisen Erfüllung des Einkaufsvertrages zu beauftragen oder Rechte und/oder Pflichten, die sich aus dem Einkaufsvertrag ergeben, auf Dritte zu übertragen. Der Vertragspartner bleibt Efteling gegenüber in diesen Fällen immer letztverantwortlich und haftbar.
- 5.3 Der Vertragspartner tritt lediglich dann als Ermächtigter von Efteling auf, wenn der Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich von

Efteling dazu ermächtigt wurde. Eventuelle Folgen, die durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen im vorhergehenden Satz entstanden sind, gehen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.

- 5.4 Auf Verlangen von Efteling ist der Vertragspartner zur Mitwirkung an einem Nachhaltigkeitsbericht bzw. zur Vorlage eines solchen, eventuell auch vor einer Zusammenarbeit, verpflichtet. Dieser Bericht soll unter anderem Einblick in die Nachhaltigkeitsmaßnahmen und -leistungen des Vertragspartners geben. Der Nachhaltigkeitsbericht muss in Übereinstimmung mit der CSR-Richtlinie und den darin enthaltenen ESRS-Standards erstellt werden.

## 6 Pflichten von Efteling

- 6.1 Efteling übermittelt auf Anfrage des Vertragspartners alle Informationen und Daten, sofern diese nach Ansicht von Efteling für die ordnungsgemäße Erfüllung des Einkaufsvertrages benötigt werden.
- 6.2 Efteling zahlt den in Artikel 4 genannten vereinbarten Preis innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang einer korrekten Rechnung. Die Rechnung muss an die Kreditorenbuchhaltung von Efteling adressiert sein und eine Bestellnummer sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStId-Nr.) enthalten. Efteling kann bezüglich der Rechnung zusätzliche Anforderungen stellen.

## 7 Lieferung, Lagerung und Eigentumsübergang

- 7.1 Wenn der Vertragspartner Sachen für Efteling anfertigt oder von Dritten anfertigen lässt, überträgt der Vertragspartner das Eigentum an diesen Sachen zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Sachen bzw. von deren Teilen mit der Lieferung rechtlich auf Efteling. Dabei gilt, dass Efteling die Lieferung hiermit annimmt. Die gelieferten Sachen werden vom Vertragspartner in einer solchen Weise einschließlich Lieferschein und Bestellnummer gekennzeichnet und gelagert, dass sie als Eigentum von Efteling zu erkennen sind.
- 7.2 Alle Sachen, die der Vertragspartner außerhalb des Efteling-Geländes für Efteling bearbeitet, lagert oder in Verwahrung nimmt, werden vom Vertragspartner gegen Beschädigung und Verlust versichert.
- 7.3 Der Transport der Sachen erfolgt jederzeit auf Basis von DDP (Incoterms).
- 7.4 Die physische Lieferung erfolgt immer an einen von Efteling zu bezeichnenden Ort einschließlich Lieferschein und Bestellnummer. Die Lieferung wird Efteling unter Angabe der Art und des Umfangs des Liefergegenstands schriftlich bekannt gegeben und gilt als abgeschlossen, sobald Efteling dies dem

- Vertragspartner schriftlich bestätigt hat. Alle Verpackungsmaterialien, Hilfsmittel und andere Sachen, die für einen sicheren Transport und eine ordnungsgemäße Lieferung erforderlich sind, werden auf Kosten des Vertragspartners von diesem entsorgt. Der Vertragspartner hat sich zu bemühen, nachhaltige und umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu verwenden.
- 7.5 Auf Wunsch von Efteling hat der Vertragspartner den Versand der Sachen bzw. die Erbringung von Dienstleistungen vorübergehend auszusetzen und auf erste Aufforderung von Efteling damit fortzufahren, ohne sich auf einen Vertragsrücktritt und/oder Schadensersatz berufen zu können.
- 8 Garantien und Qualität**
- 8.1 Der Vertragspartner garantiert, dass die erbrachten Leistungen dem Einkaufsvertrag, den allgemein gültigen Normen und den Vorschriften entsprechen, die aufgrund von Gesetzen, Rechtsvorschriften oder Verträgen unter anderem in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Umwelt gelten.
- 8.2 Der Vertragspartner garantiert (je nachdem, ob aus dem Kontext hervorgeht, dass die Leistung sich auf die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer Dienstleistung bezieht) auf jeden Fall:
- a. dass Menge, Beschreibung und Qualität mit dem Auftrag und den dazugehörigen technischen Spezifikationen übereinstimmen;
  - b. dass bei der Erbringung der Leistung solide Materialien verwendet wurden und der gesamte Auftrag ordnungsgemäß ausgeführt wurde;
  - c. dass die Leistung in jeder Hinsicht den Mustern oder Modellen entspricht, die von Efteling und/oder vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt oder beschafft wurden;
  - d. dass die Leistung im Hinblick auf Kapazität, Ertrag, Geschwindigkeit und Verarbeitung der Beschreibung im Auftrag entsprechend oder, falls dies nicht ausdrücklich angegeben ist, wie ansonsten üblich geliefert wird;
  - e. dass die Leistung für den Zweck, der dem Vertragspartner mitgeteilt wurde, geeignet ist.
  - f. dass bei den Tätigkeiten des Unternehmens des Vertragspartners die CSR-Richtlinie eingehalten wird und der Vertragspartner auf Anfrage von Efteling die hierfür erforderlichen Berichte vorlegt.
- 8.3 Der Vertragspartner garantiert, dass alle gelieferten Waren frei von dinglichen und/oder schuldrechtlichen Belastungen und/oder anderen Rechten Dritter sind.
- 8.4 Efteling ist dazu berechtigt, die Leistungen zu prüfen, und der Vertragspartner verpflichtet sich, wo nötig, daran mitzuwirken.
- 8.5 Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so ist der Vertragspartner gegenüber Efteling verpflichtet, diese so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Mitteilung durch Efteling kostenlos zu beheben.
- 8.6 Falls die Mängelbeseitigung nicht möglich oder in Anbetracht des dafür entstehenden Kosten- und Zeitaufwands (nach Ermessen von Efteling) nicht vertretbar ist, hat Efteling das Recht, die Sachen abzulehnen.
- 8.7 Bei Leistungen, die nicht geprüft werden (müssen), gelten die Bestimmungen in den Artikeln 8.5 und 8.6 gleichermaßen, jedoch mit der Maßgabe, dass der Mangel an der Leistung innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme ersichtlich werden muss.
- 8.8 Sofern die Leistung aus der Lieferung oder Herstellung einer Sache besteht, gewährt der Vertragspartner Efteling eine Garantie für diese Sache, und zwar für einen Zeitraum, der der von Efteling berechtigterweise zu erwartenden Lebensdauer der Sache entspricht. Diese Garantie gilt für mindestens zwei (2) Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Sache an Efteling und/oder dem Zeitpunkt, zu dem Efteling die Sache in Betrieb nimmt; dabei ist in jedem Fall vom letztmöglichen Zeitpunkt auszugehen. Während der Garantiefrist muss der Vertragspartner eventuelle Mängel an der Sache kostenlos beheben.
- 8.9 Sofern die Leistung (unter anderem) aus der Gewährung von Zugriff auf eine elektronische Umgebung (darunter, jedoch nicht ausschließlich: SaaS, Cloud Computing) besteht, garantiert der Vertragspartner, dass Maßnahmen zur Gewährleistung der Kontinuität dieser Leistung und der Datenportabilität für den Fall, dass der Geschäftsbetrieb des Vertragspartners aus irgendeinem Grund in Gefahr ist, ergriffen wurden. Mit der Datenportabilität – die Efteling jederzeit in Anspruch nehmen kann – dürfen keinesfalls Einschränkungen und Kosten für Efteling verbunden sein. Der Vertragspartner erteilt auf erste Aufforderung von Efteling Auskünfte über die Art und Weise, auf die der Vertragspartner die Bestimmungen in Artikel 8.9 umgesetzt hat.
- 8.10 Wenn die Leistung nicht den Bestimmungen in Artikel 8.2 und/oder 8.3 entspricht, hat Efteling das Recht, die Sachen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zurückzugeben oder zu lagern

(lagern zu lassen) und die Zahlungsverpflichtung auszusetzen.

- 8.11 Der Vertragspartner garantiert, dass die Leistung ohne Kinderarbeit oder Sklaverei (in jeglicher Form) zustande gekommen ist. Auf erste Aufforderung von Efteling legt der Vertragspartner Efteling die Erklärung gemäß Artikel 4 des niederländischen Gesetzes gegen Kinderarbeit („Wet Zorgplicht Kinderarbeid“) vor.
- 8.12 Der Vertragspartner garantiert, sich bei der Herstellung und Lieferung der Leistung – falls eine Wahlmöglichkeit besteht – immer für die nachhaltigste Art der Herstellung und Lieferung zu entscheiden. Dabei ist mit Blick auf die Zukunft zu berücksichtigen, was die Menschheit, Umwelt und Tiere am wenigsten belastet.
- 8.13 Wenn der in Artikel 8.9 genannte Fall eintritt oder der Vertragspartner die Artikel 8.10, 8.11 und 8.12 nicht einhalten kann, hat Efteling das Recht, mit einer schriftlichen, an den Vertragspartner adressierten Erklärung ohne Einschaltung eines Gerichtes vom Einkaufsvertrag zurückzutreten.

## **9 Informationspflicht**

- 9.1 Der Vertragspartner erklärt, dass er Efteling sämtliche Auskünfte und Informationen über alle Tatsachen und Umstände, die für Efteling von Bedeutung sein können, erteilt hat bzw. erteilen wird und keine Informationen zurückgehalten hat oder zurückhalten wird.
- 9.2 Der Vertragspartner hat insbesondere vor dem Zustandekommen des Einkaufsvertrages schriftlich mitzuteilen, ob die Leistung und/oder die gelieferten Sachen umweltgefährdende Stoffe enthalten, die während der Installation, der normalen Nutzung und/oder bei Störungen, Reparaturen, Instandhaltungsarbeiten oder bei Zwischenfällen, bei der Entfernung, Lagerung, Entsorgung, Verlagerung, beim Abtransport oder bei der Vernichtung am Ende der Lebensdauer der betreffenden Leistungen und/oder Sachen freigesetzt werden können. Sollte dies der Fall sein, hat der Vertragspartner bei der Lieferung eine deutliche Anleitung mit Vorsichtsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, die darlegt, wie die Freisetzung verhindert werden kann. Darüber hinaus hat der Vertragspartner die Maßnahmen anzugeben, die ergriffen werden müssen, um Efteling, die Mitarbeiter von Efteling und Dritte im Falle einer Freisetzung vor diesen Stoffen zu schützen. Der Vertragspartner hat Efteling vollständig von Kosten jeder Art, Schäden und Haftung gegenüber Dritten, zu denen auch Behörden zählen,

freizustellen und diesbezüglich zu entschädigen, wenn Efteling aufgrund solcher Stoffe zum Verursacher einer Bodenverunreinigung wird oder Handlungen gegen die relevanten gesetzlichen Vorschriften verstoßen.

## **10 Geheimhaltung/Datenschutz**

- 10.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alles, was er bei der Erfüllung des Einkaufsvertrages zur Kenntnis nimmt und dessen vertraulichen Charakter er kennt oder berechtigterweise vermuten kann, auf keinerlei Weise offenzulegen oder für eigene Zwecke zu nutzen.
- 10.2 Der Vertragspartner verpflichtet seine Beschäftigten oder die von ihm beauftragten Dritten, diese Geheimhaltungspflicht einzuhalten.
- 10.3 Falls der Vertragspartner, die Beschäftigten des Vertragspartners und/oder die vom Vertragspartner beauftragten Dritten gegen die vorstehenden Absätze verstoßen, hat Efteling das Recht, den Einkaufsvertrag mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder ohne Einschaltung eines Gerichts und ohne Inverzugsetzung vom Einkaufsvertrag zurückzutreten.
- 10.4 Wenn der Vertragspartner personenbezogene Daten für oder im Namen von Efteling verarbeitet, müssen die Parteien einen separaten Auftragsdatenverarbeitungsvertrag schließen. Der Vertragspartner garantiert, dass er personenbezogene Daten entsprechend den in Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Grundsätzen immer auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und nachvollziehbar sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und dem eventuell geschlossenen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag verarbeitet. Vorstehendes ist in vollem Umfang ebenso auf die grenzüberschreitende Übermittlung, Verteilung und/oder Bereitstellung von personenbezogenen Daten an Nicht-EU-Länder anwendbar.

## **11 Geistiges Eigentum**

- 11.1 Alle Rechte des geistigen Eigentums (bzw. entsprechende Ansprüche) in Bezug auf ein Ergebnis, das aufgrund des Einkaufsvertrages entsteht, liegen ausschließlich bei Efteling, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Vertragspartner überträgt diese Rechte des geistigen Eigentums (bzw. entsprechende Ansprüche) auf Efteling. Efteling nimmt diese Übertragung hiermit an. Es wird davon ausgegangen, dass in dem von den Parteien vereinbarten Preis eine angemessene Vergütung für diese Übertragung enthalten ist. Der

Einkaufsvertrag zwischen Efteling und dem Vertragspartner gilt als Übertragungsurkunde für die gemäß diesem Artikel übertragenen Rechte geistigen Eigentums.

- 11.2 Erforderlichenfalls erteilt der Vertragspartner auch eine exklusive, unbeschränkte und unwiderrufliche Lizenz für die Nutzung (einschließlich Veröffentlichung, Verarbeitung, Änderung und Vervielfältigung) dessen, was dem Einkaufsvertrag gemäß geliefert wurde. Sofern der Vertragspartner Rechte des geistigen Eigentums Dritter nutzt, garantiert er, dass diese Rechte in gleicher Weise auf Efteling übertragen werden – wobei Efteling die Übertragung annimmt –, damit Efteling vollkommen frei über diese Rechte verfügen kann. Der Vertragspartner muss vor der Nutzung von Rechten geistigen Eigentums Dritter die Erlaubnis von Efteling einholen. Eine angemessene Vergütung für die vorgenannte Lizenz gilt als Abschlag auf den von den Parteien vereinbarten Preis.
- 11.3 Erforderlichenfalls wirkt der Vertragspartner auf erste Aufforderung von Efteling daran mit, die Übertragung der in den Artikeln 11.1 und 11.2 bezeichneten Rechte auf rechtswirksame Art und Weise zu vollziehen.
- 11.4 Der Vertragspartner verzichtet so weit wie möglich auf alle eventuellen Persönlichkeitsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken, die im Rahmen des Einkaufsvertrages geschaffen wurden.
- 11.5 Der Vertragspartner garantiert, dass sowohl die Leistung als auch all das, was damit zusammenhängt oder sich daraus ergibt, frei von besonderen Belastungen und Beschränkungen ist, die der freien Nutzung durch Efteling im Wege stehen könnten, zum Beispiel Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchsmusterrechte oder Urheberrechte.
- 11.6 Falls Ansprüche Dritter vorliegen, setzt der Vertragspartner alles daran, in Absprache mit Efteling zu bewerkstelligen, dass Efteling die ungestörte Nutzung des Liefergegenstands fortsetzen kann.
- 11.7 Falls Ansprüche Dritter vorliegen, für die die oben aufgeführte Pflicht zur Haftungsfreistellung gilt, ersetzt der Vertragspartner Efteling alle entstandenen Schäden, und zwar einschließlich Prozesskosten, zu denen auch angemessene Rechtsanwaltskosten für das Führen von Gerichtsverfahren zählen.
- 12 Zurechenbare Nichterfüllung und Vertragsauflösung**
- 12.1 Alle Fristen, die Efteling angeboten werden, sowie die in den mit Efteling geschlossenen Einkaufsverträgen genannten Fristen sind verbindliche Fristen. Der

Vertragspartner befindet sich nach dem Ablauf einer Frist von Rechts wegen in Verzug und ist in einem solchen Fall zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

- 12.2 Im Falle, dass sich der Vertragspartner in Verzug befindet, hat Efteling das Recht, mit sofortiger Wirkung und ohne Einschaltung eines Gerichts schriftlich vom Einkaufsvertrag zurückzutreten.
- 12.3 Falls Efteling vom Einkaufsvertrag zurücktritt, ist der Vertragspartner verpflichtet, den Preis, den Efteling für die Leistung gezahlt hat, unverzüglich an Efteling zurückzuzahlen und Efteling alle entstandenen und noch entstehenden Schäden zu ersetzen.

### **13 Unverschuldete Nichterfüllung**

- 13.1 Der Vertragspartner kann sich Efteling gegenüber nur dann auf höhere Gewalt berufen, wenn der Vertragspartner Efteling schnellstmöglich schriftlich von der höheren Gewalt in Kenntnis setzt und dabei Beweise vorlegt.
- 13.2 Wenn die Situation höherer Gewalt einen Monat lang andauert hat, ist Efteling berechtigt, den Einkaufsvertrag aufzulösen. Die Bestimmungen in Artikel 12.2 finden entsprechend Anwendung.

### **14 Insolvenz und Zahlungsaufschub**

- 14.1 In jedem Fall kann Efteling den Einkaufsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:
- a. dem Vertragspartner ein gerichtlicher Zahlungsaufschub gewährt wurde oder der Vertragspartner einen gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt hat;
  - b. ein Insolvenzantrag vom oder gegen den Vertragspartner eingereicht wurde oder die Insolvenz des Vertragspartners erklärt wurde.
- 14.2 Im Falle der in Artikel 14.1 genannten Ereignisse werden alle Forderungen (einschließlich des Schadenersatzes gemäß Artikel 12.3), die Efteling gegenüber dem Vertragspartner haben könnte, sofort fällig, außerdem kann Efteling sodann von der Möglichkeit Gebrauch machen, alle offenen Forderungen gegenseitig zwischen den Parteien (unabhängig von deren Zusammenhang) aufzurechnen.

### **15 Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 15.1 Auf die E. E. B. und die Einkaufsverträge findet niederländisches Recht Anwendung.
- 15.2 Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.3 Eventuelle Streitigkeiten zwischen den Parteien werden ausschließlich dem zuständigen Gericht Zeeland-West-Brabant, Sitzungsort Breda, vorgelegt.

## **16 Schlussbestimmungen**

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen der E. E. B. oder des Einkaufsvertrages unwirksam sein oder werden, kann sich der Vertragspartner nicht auf die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des/der gesamten mit Efteling geschlossenen Einkaufsvertrages/Einkaufsverträge und/oder der E. E. B. als Ganzes berufen. Falls eine Bestimmung der E. E. B. unwirksam ist, ist Efteling berechtigt, einseitig eine neue Bestimmung in die E. E. B. aufzunehmen.

16.2 Sollte eine Bestimmung des Einkaufsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Einkaufsvertrages in Kraft und die Parteien werden sich sodann miteinander beraten, um sich auf eine neue Bestimmung (oder neue Bestimmungen) zu einigen, die die unwirksame(n) oder undurchführbare(n) Bestimmung(en) ersetzt (ersetzen), wobei der Zweck und die Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung(en) so weit wie möglich berücksichtigt werden.